



**HOMOLOGATION DER QUELLSCHUTZZONEN
DER GEMEINDE FIESCHERTAL**

(FIT101, FIT102 und FIT103)

Eingesehen das Gesuch vom 15. Dezember 2010 der Gemeinde Fieschertal betreffend die Homologation der Grundwasserschutzzonen für die Quellen FIT101, FIT102 und FIT103 gemäss hydrogeologischem Bericht mit dazugehörigem Quellschutzzonenplan (Übersichtsplan 1:10'000 vom 10.06.1992) und Quellschutzzonenvorschriften vom 8. April 1993 und 28. April 2008 des Büros Odilo Schmid & Partner, Brig-Glis;

Eingesehen die Art. 19 bis 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und die Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);

Eingesehen den Art. 7 Abs. 1 lit. e des kantonalen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 (GVGSchG);

Eingesehen die Wegleitung betreffend den Grundwasserschutz des BUWAL von 2004 sowie die kantonalen Richtlinien vom Juni 1995 für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen;

Eingesehen den Art. 4 des Reglements betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vom 31. Januar 1996;

Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

Eingesehen die öffentlichen Auflagen in den Amtsblättern Nr. 2 vom 16. Januar 1998 (im Rahmen des Homologationsverfahrens des Nutzungsplans) und Nr. 42 vom 22. Oktober 2010, und dass keine Einsprachen eingegangen sind;

Eingesehen die Stellungnahme der Gemeinde Fieschertal vom 15. Dezember 2010;

Eingesehen den aktuellen Zonennutzungsplan der Gemeinde Fieschertal, homologiert durch den Staatsrat am 30. Juni 1999;

In Erwägung gezogen, dass das vorliegende Projekt dazu dient, die Trinkwasserquellen, die für die Gemeinde Fieschertal genutzt werden, auf dem Gebiet der Gemeinde Fieschertal zu schützen;

Dass die Eigentumsbeschränkungen, die für den Schutz der Wasserfassungen erforderlich sind, in der Bundesgesetzgebung geregelt sind und durch die Bestimmungen im hydrogeologischen Bericht ergänzt bzw. präzisiert werden;

Dass die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen in Koordination mit der Revision des Zonennutzungsplans der Gemeinde Fieschertal erfolgte;

Dass der Quellschutzzonenplan der Gemeinde Fieschertal die rechtlichen und administrativen Anforderungen erfüllt;

Dass die Pläne und Nutzungsvorschriften somit homologiert werden können;

Dass gemäss Art. 88 ff. VVRG, Art. 23 GTar, Art. 37 GVGSchG und dem Beschluss des Staatsrats über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich vom 28. November 1990 die Gemeinde für die durch den vorliegenden Entscheid entstandenen Kosten aufkommen muss;

Auf Antrag der Dienststelle für Umweltschutz;

ENTSCHEIDET

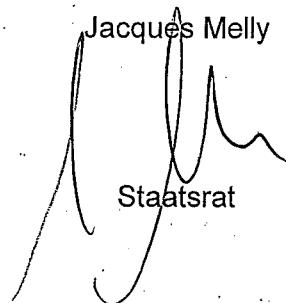
1. Der Quellschutzzonenplan vom 10.06.1992 (Massstab 1:10'000) für die Quellen FIT101, FIT102 und FIT103 sowie die in den hydrogeologischen Berichten des Büros Odilo Schmid & Partner, Brig-Glis, vom 8. April 1993 und 28. April 2008 enthaltenen Schutzzonenvorschriften werden hiermit homologiert.
2. Vorbehalten bleiben die in den gesetzlichen Bundesbestimmungen vorgesehenen Schutzmassnahmen.
3. Die Quellschutzzonen werden hinweisend in die Zonennutzungspläne der Gemeinde Fieschertal übernommen.
4. Die Gemeinde Fieschertal überwacht die Umsetzung der in den Schutzzonenvorschriften aufgeführten Schutzmassnahmen auf ihrem Gemeindegebiet. Im Falle einer Verschmutzung der Quellen müssen die Schutzmassnahmen neu beurteilt werden.
5. Alle Bauvorhaben innerhalb der Schutzzonen müssen vorgängig der Dienststelle für Umweltschutz zur Zustimmung unterbreitet werden.
6. Anhand einer hydrogeologischen Expertise muss der Gesuchsteller nachweisen, dass ein solches Vorhaben die Anforderungen an den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL, 2004, technische Nutzungsvorschriften der hydrogeologischen Berichte vom 8. April 1993 und 28. April 2008) erfüllt.
7. Die Verfahren der formellen und/oder materiellen Enteignung bleiben vorbehalten. Vorliegender Entscheid gilt in diesem Sinne als Erklärung des öffentlichen Nutzens.
8. Die folgenden Kosten und Gebühren fallen zu Lasten der Gemeinde Fieschertal:

- Gebühr:	CHF 180.-
- Gesundheitsstempel:	CHF 7.-

Total: CHF 187.-

9. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Sie ist zu datieren und vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Sitten, den 20 JUIN 2011



Jacques Melly
Staatsrat

Zugestellt per LSI an:
- Gemeinde Fieschertal

Kopien an:
- Dienststelle für Umweltschutz
- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für Landwirtschaft